



Aus der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 17.01.2020

Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis

2017 waren in Deutschland insgesamt ca. 1.380 Gutachterausschüsse eingerichtet – 900 davon in Baden-Württemberg.

Die neue Gutachterausschussverordnung ist am 11. Oktober 2017 in Kraft getreten. Sie sieht vor, die Aufgabe des Gutachterausschusswesens nach wie vor in kommunaler Verantwortung bei den Kommunen anzusiedeln. Dabei sollen leistungsfähige Einheiten für die Ermittlung der Grundstücksmarktdaten gebildet werden. Die „Leistungsfähigkeit“ soll dabei an der Zahl der auswertbaren Kauffälle gemessen werden; als Richtgröße ist eine Zahl von 1.000 Kauffällen genannt.

Nach groben Schätzungen ist im Alb-Donau-Kreis insgesamt von einer Größenordnung von rund 2.000 bis 2.300 Kauffälle auszugehen. Dies bedeutet, dass keine Kommune künftig allein einen Gutachterausschuss bilden kann; alle Kommunen sind auf eine interkommunale Zusammenarbeit angewiesen.

Es ist vorgesehen, im Alb-Donau-Kreis auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Gutachterausschuss einzurichten.

Für die Zusammensetzung des künftigen Gutachterausschusses sieht ein Vorschlag vor, die ehrenamtlichen Mitglieder regional im Landkreis analog zu den zehn Wahlkreisen bei der Kreistagswahl zu verteilen. Über die regionale Verteilung bleibt somit der regionale Bezug erhalten.

In verschiedenen Besprechungen einer Projektgruppe von Gemeindevertretern wurde zwischenzeitlich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet. Im Kern sieht die Vereinbarung vor, dass die Aufgabe des Gutachterausschusswesens zum 01.02.2021 auf die Stadt Ehingen übertragen wird. Für die einzelne Gemeinde bedeutet dies, dass die Amtszeit des seitherigen Gutachterausschusses zum 31.01.2021 enden wird.

Der Gemeinderat nimmt die Neuregelung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis zur Kenntnis und stimmt der Vorgehensweise grundsätzlich zu.

**Verrechnungsbeschluss zur Abwassergebührenkalkulation
(Ausgleich Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre)**

Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen wird grundsätzlich durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums vollzogen, kann aber auch durch Verrechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ebenfalls innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums erfolgen. Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen der Gebührenfestsetzung oder Verrechnung.



Für den Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2018 mit den Unterdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 sind Verrechnungsbeschlüsse notwendig.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 66.432,23 € wird mit einem Betrag in Höhe von 16.776,10 € mit der Unterdeckung aus dem Jahr 2016 verrechnet.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 66.432,23 € wird mit einem Betrag in Höhe von 19.992,26 € mit der Unterdeckung aus dem Jahr 2017 verrechnet.

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses und einem Carport und Abbruch des bestehenden Wohnhauses
Bauort: Riegestr. 9; FlSt. 75/2

Das Gebäude Riegestr. 9 auf dem Flurstück 75/2 soll abgebrochen werden. (Der Abbruch ist verfahrensfrei.) Anschließend soll auf dem Grundstück ein Wohnhaus mit Doppelcarport errichtet werden. Die Bauvorlagen liegen in der Gemeinderatssitzung als Tischvorlage aus.

Der Planbereich besitzt keinen Bebauungsplan, sodass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden muss. Da sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, sowie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, wird vorgeschlagen dem Bauantrag das Einvernehmen zu erteilen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen.

Beschaffung Sideboard für Kinderhaus

In der Mensa des Kinderhauses trifft sich seit einigen Jahren eine Krabbelgruppe. Mittlerweile hat sich eine Reihe an Spielsachen und weiteren Utensilien angesammelt, welche in einem Nebenraum gelagert werden.

Um das Kinderhaus zu entlasten und der Krabbelgruppe die Möglichkeit zu bieten, ihre Utensilien ordentlich zu verstauen wird vorgeschlagen ein weiteres Sideboard zu beschaffen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ein entsprechendes Sideboard zu beschaffen.

Verschiedenes / Bekanntgaben

City Hub App

Zum 31.10.2020 endet die Vertragslaufzeit mit der City Hub App. Im Jahre 2017 hat der Gemeinderat einen Vertrag über 36 Monate abgeschlossen. Insbesondere die elektronische Schadensmeldung per Smart-Phone ist Hauptbestandteil der



App. In den vergangenen drei Jahren wurde die App jedoch nicht von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Eine Vertragsverlängerung würde Kosten von 96 € pro Monat verursachen.

Die Verwaltung beabsichtigt den Vertrag aufgrund der Folgekosten und der sehr geringen Nutzung nicht zu verlängern. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Aus den Reihen des Gemeinderates wurden folgende Punkte vorgetragen:

Morsche Bäume an der Heusteige

An der Gartenanlage Heusteige sollen mehrere Bäume morsch sein. Die Verwaltung wird die Bäume begutachten und im Rahmen Ihrer Verkehrssicherungspflicht reagieren.

Feldkreuz

Das Feldkreuz Richtung Öllingen ist in Schiefelage geraten und droht umzukippen. Es wird angeregt das Feldkreuz wieder aufzurichten. Da sich das Feldkreuz an einem Hang befindet wird angeregt einen ebenen Standort ausfindig zu machen und das Kreuz nach Möglichkeit zu versetzen. Die Verwaltung wird die Möglichkeiten prüfen und in einer der nächsten Sitzungen berichten.

Nächste Gemeinderatsitzung

Die nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, den 19.02.20 statt.